

Bußgeldkatalog, Vignettenpflicht und Tagfahrlicht in der Schweiz

Man sollte sich überall auf der Welt an die Verkehrsregeln halten und auf die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer ebenso achten wie auf die eigene. Dazu gehört, dass man sich an die Geschwindigkeitsregeln hält.

Grundsätzlich gelten in der Schweiz folgende **Höchstgeschwindigkeiten**:

- Autobahn 120 km/h,
- Autostraßen 100 km/h,
- Haupt- und Nebenstraßen außerhalb von Ortschaften 80 km/h
- innerhalb von Ortschaften 50 km/h.

Natürlich können überall auch niedrigere Geschwindigkeiten ausgeschildert und zu beachten sein.

Zu schnelles Fahren wird in der Schweiz wesentlich strenger als in Deutschland bestraft. Im Einzelnen muss mindestens mit folgenden Bußen bzw. Strafen gerechnet werden:

Geschwindigkeitsüberschreitung in Tempo 30 Zone

- 1 - 15 km/h siehe bei **Geschwindigkeitsübertretung innerorts**:
- 16 - 17 km/h CHF 400.- , Verwarnung
- 18 - 19 km/h CHF 600.- , Verwarnung
- 20 - 24 km/h 10 Tagessätze Geldstrafe + 1 Monat Fahrverbot
- 25 - 29 km/h 15 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- >29 km/h 90 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot

Geschwindigkeitsübertretung innerorts:

- 1 - 5 km/h: CHF 40.-
- 6 - 10 km/h: CHF 120.-
- 11 -15 km/h: CHF 250.-
- 16 - 20 km/h CHF 400.- , Verwarnung
- 21 - 24 km/h CHF 600.- + 1 Monat Fahrverbot
- 25 - 29 km/h 10 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- 30 - 34 km/h 15 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- 35 - 39 km/h 20 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- ab 40 km/h ab 30 Tagessätzen Geldstrafe + mehr als 3 Monate Fahrverbot

Geschwindigkeitsübertretung außerorts:

- 1- 5 km/h: CHF 40.-
- 6 - 10 km/h CHF 100.-
- 11 -15 km/h: CHF 160.-
- 16 - 20 km/h: CHF 240.-

- 21 - 25 km/h CHF 400.- , Verwarnung
- 26 - 29 km/h CHF 600.- + 1 Monat Fahrverbot
- 30 - 34 km/h 10 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- 35 - 39 km/h 15 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- 40 - 44 km/h 20 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- ab 45 km/h ab 30 Tagessätze Geldstrafe + mehr als 3 Monate Fahrverbot

Geschwindigkeitsübertretung auf Autobahnen:

- 1 - 5 km/h: CHF 20.-
- 6 - 10 km/h: CHF 60.-
- 11 – 15 km/h: CHF 120.-
- 16 – 20 km/h: CHF 180.-
- 21 – 25 km/h: CHF 260.-
- 26 - 30 km/h CHF 400.- , Verwarnung
- 31 - 34 km/h CHF 600.- + 1 Monat Fahrverbot
- 35 - 39 km/h 10 Tagessätze Geldstrafe + 3 Monate Fahrverbot
- ab 40 km/h ab 30 Tagessätze Geldstrafe + ab 3 Monate Fahrverbot

Bei größeren Verstößen liegt die Strafe im Ermessen des jeweiligen Richters. Dabei werden das Verschulden und die finanziellen Verhältnisse des Fahrers berücksichtigt. Das kann auch zu wesentlich höheren Strafen führen.

In dem Zusammenhang hat die Schweiz im Jahr 2013 den Begriff der sogenannten

Raserdelikte

eingeführt. Als "Raser" gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:

- um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Ebenso gilt als "Raser", wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen. Der Führerausweis wird für mindestens zwei Jahre entzogen; im Wiederholungsfall für immer, mindestens aber für zehn Jahre. Die Strafandrohung für diese Delikte ist **Freiheitsstrafe von 1 bis zu 4 Jahren.**

Und nun noch zur Vignettenpflicht, der sogenannten

Schweizer Autobahn-Vignette

Für die Benutzung der Autobahnen **und auch der Nationalstraßen!** in der Schweiz ist eine Gebühr in Form einer Jahres-Vignette zu entrichten. Diese kostet aktuell, für ein Kalenderjahr einschließlich des diesem vorausgehenden Monat Dezember und des auf das Kalenderjahr folgenden Monat Januar (also z.B. vom Dezember 2012 bis Januar 2014, insgesamt also 14 Monate) € 33.- oder 40 Schweizer Franken. Eine Erhöhung auf 100 Franken pro Jahr wurde Ende November 2013 per Volksabstimmung abgelehnt.

Die Vignettenpflicht gilt für alle Fahrzeuge bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht. Für **Anhänger** (z.B. Wohnwagen, Boot) muss eine **zusätzliche Vignette** erworben werden.

Die Vignette ist gut sichtbar und von innen (entsprechend der Beschreibung auf der Vignette) an der Windschutzscheibe **an der vorgeschriebenen Stelle!** anzubringen. Nicht geklebte (nur mitgeführte) Vignetten haben keine Gültigkeit.

Wer abgabenpflichtige Autobahnen und Autostraßen in der Schweiz ohne gültige Vignette benutzt, muss mit einer Buße von 200 Franken und dem Preis einer Vignette rechnen. Lenker eines Fahrzeuges mit einer falsch angeklebten (z.B. mit einer Salbe angeklebten) oder mit einer selbstklebenden Folie versehenen Vignette müssen in der Regel 500 Franken bezahlen; die Buße kann bereits an der Grenze erhoben werden, auch wenn man die Autobahn noch nicht benutzt hat.

Beachten Sie auch die neuen Regeln zum **Fahren mit Licht!**

Ab dem 1. Januar 2014 ist das Fahren mit Licht am Tag in der Schweiz Pflicht. Diese Maßnahme betrifft alle Motorfahrzeuge, Zweiräder inbegriffen.

Bei Kraftfahrzeugen sind die an neueren Fahrzeugen oft vorhandenen sogenannten Tagfahrlichter oder das Abblendlicht zu verwenden. Das Fahren nur mit Standlicht genügt dieser Vorschrift nicht. Ausgenommen sind vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge.

Wer sich nicht an diese Regel hält, riskiert eine Busse von 40 Franken.

Verkehrsverstöße, welche Ausländer in der Schweiz begehen, werden auch bis in das Heimatland des Ausländers verfolgt. Auf Anfrage teilen die deutschen Zulassungsbehörden den Schweizer Behörden die Halterdaten des Fahrzeugs mit. Wird ein Ausländer bereits in der Schweiz anlässlich des Verkehrsverstößes festgehalten, kann auch eine Kautions für die Strafe verlangt werden und, wenn diese nicht geleistet werden kann, das Fahrzeug sichergestellt werden.

Also halten Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer stets genau an die Verkehrsregeln.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt!

Dorothee und Gerd Winkler

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Gerd Winkler, Stuttgart

Alle oben stehenden Angaben ohne Gewähr!

Stand der Informationen: 31. Januar 2014